

### **Amtsgeheimnis**

Das Amtsgeheimnis ist die generelle Pflicht des öffentlichen Amtsträgers sowohl im weltlichen als auch im kirchlichen Raum zur Geheimhaltung. Es erstreckt sich auf Angelegenheiten, die ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordern (wie zum Beispiel Personalangelegenheiten) oder durch Gesetz/dienstliche Anordnung als geheim eingestuft werden. Das Amtsgeheimnis darf sogar vor Gericht bewahrt werden, es sei denn, die vorgesetzte Dienstbehörde befreit den Träger vom Amtsgeheimnis. In diesem Fall besteht dann Aussagepflicht.

Einen Sonderfall, der besonderen rechtlichen Schutz genießt, stellt das Beichtgeheimnis dar. Es ist unverbrüchlich. In der katholischen Kirche hat die Beichte (→ **Buße**) sakramentalen Charakter. In der evangelischen Kirche kann sie neben der gottesdienstlichen sogenannten offenen Schuld als Einzelbeichte begehrt werden. Der unbedingte Ausschluß Dritter trägt der theologischen Einsicht Rechnung, daß Schuld und Vergebung in letzter Konsequenz eine Angelegenheit zwischen Gott und Mensch ist. *B. W.*